

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0187/25	Amt 13 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Ortschaftsrat Drohndorf	04.06.2025			

Entscheidung über die Durchführung von Einwohnerfragestunden im Ortschaftsrat Drohndorf und 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Drohndorf

Der Ortschaftsrat hat einen Beschluss zur Durchführung der Einwohnerfragestunde und zur 1. Änderung der Geschäftsordnung zu fassen.

Durch die Neuregelung in § 84 Abs. 5 KVG LSA ist die Einwohnerfragestunde für die Ortschaften nicht mehr in der Hauptsatzung, sondern in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln. Damit sollen die Regelungen für die Durchführung von Einwohnerfragestunden angeglichen werden.

Die für die Ortschaften in Aschersleben favorisierte und für sinnvoll erachtete Regelung der Einwohnerfragestunden in der Geschäftsordnung der jeweiligen Ortschaften ist unter Beachtung dieser Regelungen des KVG LSA nicht möglich. Darauf hat die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises ausdrücklich hingewiesen.

Für die Durchführung von Einwohnerfragestunden für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates gilt § 28 Abs. 2 KVG LSA entsprechend. Die Einzelheiten des Verfahrens der Einwohnerfragestunden sind nach § 84 Abs. 5 KVG LSA entsprechend der Beschlussfassung des Ortschaftsrates in der Geschäftsordnung des Gemeinderates und damit in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse zu regeln.

In § 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse „Einwohnerfragestunde“ werden somit künftig in analoger Anwendung der bestehenden Regelungen für den Stadtrat und seine Ausschüsse auch die Einwohnerfragestunden in den Ortschaften geregelt. Die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse zu diesem Punkt hat nach den entsprechenden Beschlussfassungen in den Ortschaften zu erfolgen.

Die Regelung in der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat in § 8 „Einwohnerfragestunde“ ist aus vorgenannten Gründen zu ändern. Dies erfolgt mit der beigefügten 1. Änderung der Geschäftsordnung. Darüberhinausgehend gab es vom Salzlandkreis den Hinweis, dass in § 5 Abs. 3 letzter Satz der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat eine Korrektur vorzunehmen ist. Nicht der Ortschaftsrat als Gremium, sondern der Vorsitzende des Ortschaftsrates entscheidet über die Untersagung von Bild- und Tonaufzeichnungen sowie von Bild- und Tonübertragungen. Auch dies wird mit der 1. Änderung der Geschäftsordnung angepasst.

Die Regelung in § 20 „Einwohnerfragestunden in den Ortschaften“ in der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben kann aus vorgenannten Gründen nicht mehr zur Anwendung kommen.

Die zu den „Einwohnerfragestunden in den Ortschaften“ erforderliche Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse, erfolgt nach den dazu erforderlichen Beschlussfassungen in den einzelnen Ortschaften durch den Stadtrat der Stadt Aschersleben.

Zuständigkeit: § 59 i. V. m. § 81 Abs. 4 und § 84 Abs. 5 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat beschließt:

1. Die Einwohnerfragestunde für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen der Einwohnerfragestunde in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse.
2. Die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Drohndorf.

Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Drohndorf
Anlage 2: Lesefassung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Drohndorf

